

Zahl: 920-0/2/D/18529/2025

Eisenstadt, 09.12.2025

Dauerparkplätze - Benützungsentgelt

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 09.12.2025 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes der Dauerparkplätze Osterwiese westlicher (oberer) Teil, Grundstück Nr. 494, KG Eisenstadt, Franz Schubert-Platz, der 8 Stellplätze am Tagesparkplatz Krautgartenweg, der 7 Stellplätze am Tagesparkplatz Verbindungsstraße Krautgartenweg - Bad Kissingen-Platz und der 2 Stellplätze am Tagesparkplatz Rosental.

§ 1

Für die Benützung der Dauerparkplätze Osterwiese westlicher (oberer) Teil, Grundstück Nr. 494, KG Eisenstadt und Franz Schubert-Platz sowie der 8 Stellplätze am Tagesparkplatz Krautgartenweg, der 7 Stellplätze am Tagesparkplatz Verbindungsstraße Krautgartenweg - Bad Kissingen-Platz und der 2 Stellplätze am Tagesparkplatz Rosental wird folgendes Benützungsentgelt ab 01.01.2026 festgesetzt:

Monatstarif EUR 80,00

§ 2

Die Bezahlung des Entgelts erfolgt monatlich.

§ 3

Der Monatstarif von EUR 66,67 netto zzgl. Umsatzsteuer wird auf Basis des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines allfälligen Nachfolgeindex wertgesichert, wobei Ausgangsbasis die Höhe der Indexziffer des Monats des Beginns des Vertragsverhältnisses zu dienen hat. Der Monatstarif hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Der Monatstarif wird jährlich unter Zugrundelegung der für den Monat Oktober eines jeden Jahres verlautbarten Indexzahl angepasst. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Mietzinsvorschreibungen.

§ 4

In dem unter § 1 angeführtem Entgelt ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

§ 5

Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 6

Von der Benützung der Dauerparkplätze sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind
- an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist
- die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden

Weiters sind von der Benützung der Dauerparkplätze LKW's und Autobusse ausgeschlossen.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 12.12.2022, Zahl: 920-0/2/D/27242/2022 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Dauerparkplatzes Osterwiese außer Kraft.

Bürgermeister:



Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2025-12-10

Abgenommen am: 2025-12-30